

---

**Bekanntmachung –  
Nachtrag Nr. 33 zu der ab 01.01.2014 geltenden  
Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die im Rahmen des Nachtrages Nr. 33 vom Verwaltungsrat der Mobil Betriebskrankenkasse im schriftlichen Verfahren beschlossenen Änderungen der Satzung mit Bescheid vom 19.04.2024 (Aktenzeichen: 112-10204#0007#0020) genehmigt.

München, 30.04.2024

## Nachtrag Nr. 33 zu der ab 01.01.2014 geltenden Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse

Die Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse wird wie folgt geändert:

### Art. I

#### § 2 Verwaltungsrat

Der Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Dem Verwaltungsrat der Mobil Betriebskrankenkasse gehören als Mitglieder fünf Versichertenvertreter und fünf Vertreter der Arbeitgeber an.“
- b) Der bisherige Satz 2 „Mit Beginn der 13. Sozialwahlperiode gehören dem Verwaltungsrat der Mobil Betriebskrankenkasse als Mitglieder fünf Versichertenvertreter und fünf Vertreter der Arbeitgeber an.“ wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 2 bis 4.

Nach dem bisherigen Absatz 9 wird unter Absatz 10 folgender Wortlaut eingefügt:

- „1. Sitzungen des Verwaltungsrats können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzungen). Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. Bei öffentlichen, hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu ermöglichen.
2. In außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitäteeinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrats digital (digitale Sitzung) stattfinden. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats stellt den Ausnahmefall nach Nr. 2 Satz 1 fest. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden.  
Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der Mobil Betriebskrankenkasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation 1/3 und in besonders eiligen Fällen 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrats der Feststellung widerspricht. Bei öffentlichen, digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.
3. In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet, wie die Stimmabgabe (z. B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der Mobil Betriebskrankenkasse liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.“

Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 11 und wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat kann schriftlich ohne Sitzung abstimmen, es sein denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widersprechen der schriftlichen Abstimmung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

## **§ 4 Widerspruchsausschuss**

Nach dem bisherigen Absatz 2 wird unter Absatz 3 folgender Wortlaut eingefügt:

- „1. Sitzungen des Widerspruchsausschusses können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden (hybride Sitzungen). Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen des Widerspruchsausschusses.
2. In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Widerspruchsausschusses digital stattfinden (digitale Sitzung). Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses stellt den Ausnahmefall nach Nr. 2 Satz 1 fest. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der Mobil Betriebskrankenkasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung widerspricht.
3. In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses entscheidet, wie die Stimmabgabe (z. B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der Mobil Betriebskrankenkasse liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

Der bisherige Absatz 3/neue Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Widerspruchsausschuss kann schriftlich ohne Sitzung abstimmen, es sein denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung.“

### **Art. II (Inkrafttreten)**

Dieser Nachtrag wurde vom Verwaltungsrat im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossen. Der Satzungsantrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Der stv. Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. J. Jelden  
Jürgen Jelden  
Celle, 13.03.2024

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene  
33. Nachtrag zur Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil wird gemäß § 195 Absatz 1  
Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetz-  
buch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 19. April 2024  
112-10204#0007#0020

Bundesamt für Soziale Sicherung  
Im Auftrag  
gez. (Kost)

